

# EINFÜHRUNG IN DAS KIRCHENVORSTANDSRECHT

Regelungen des Kirchlichen  
Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-  
westfälischen Anteil des Bistums Münsters

(KVVG MS)

- Abt. 710/Recht -

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Allgemeine Informationen

- Kirchenvorstand (KV) ist für die Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinde, ihr Vermögen und das Vermögen in der Kirchengemeinde (Fonds) zuständig
- Amtszeit von 4 Jahren
- Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts sui generis
- Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecken (v. a. Durchführung Gottesdienste, Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe)

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Allgemeine Informationen

- ▶ **Rechtsgrundlagen sind v. a.**
  - Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KVVG)
  - Begleitgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (BG KVVG)
- ▶ **Weitgehend NRW-einheitlich**
- ▶ **Umfassend novelliert zum 1. November 2024**

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Wo gibt es weitere Informationen zum KV-Recht?

- Rundschreiben der Abteilung Recht
- Gesetzesbegründung zum KVVG v. 22.02.2023
- Zum alten KV-Recht s. Emsbach, Heribert/Seeberger, Thomas, Rechte und Pflichten des Kirchengvorstands, 12. Aufl. 2018

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Zusammensetzung des KV (§ 5 KVVG)

- Gewählte KV-Mitglieder
- Aus Pfarreirat (PR) entsendetes Mitglied
- Der vom Diözesanbischof mit der Leitung betraute Geistliche
- Pfarrbeauftragter/Vorsitzender aus Beauftragenteam, wenn c. 517 § 2 CIC-Modell

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Einladung zu und Teilnahme an der Kirchenvorstandssitzung

- Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung (per E-Mail möglich; Ausnahme: Eilbedürftigkeit)
- Beratende Teilnahme Verwaltungsreferent/Verwaltungsleitung
- Einladung von Gästen/Sachverständigen zu spezifischen Tagesordnungspunkten möglich
- Leitung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- Sitzungen i.d.R. nicht öffentlich

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (§ 17 KVVG)

- ▶ **Beschlussfähigkeit**
  - Mind. 50% der gewählten KV-Mitglieder wurden in KV-Wahl gewählt
  - Mind. 50% der Gruppe aus gewählten KV-Mitgliedern nebst PR-Mitglied sind anwesend
- ▶ **Beschlussfassung**
  - Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
  - Enthaltungen sind Enthaltungen
- ▶ **Keine Teilnahme an Beratung und Beschlussfassung bei Befangenheit (§ 19 KVVG)**
- ▶ **Protokollierung der Beschlüsse (§ 20 KVVG)**

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Exkurs: Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

- ▶ Auflistung in Art. 1-3 BG KVVG, z. B.
  - Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken
  - Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung
  - Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des KVs oder PRs
- ▶ Auszug aus Protokoll wird BGV zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung über ZR weitergeleitet
- ▶ Kirchenaufsichtliche Genehmigung ist Wirksamkeitserfordernis
- ▶ Sog. Vorausgenehmigungen, z. B. für Gattungsvollmachten (KA MS 2026, Nr. 1, Art. 3)

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Auftreten des Kirchenvorstands im Rechtsverkehr (§ 21 KVVG)

- ▶ Unterschrift KV-Vorsitzender/stellv. KV-Vorsitzender sowie Unterschrift eines weiteren KV-Mitglieds und Beidrückung Siegel
- ▶ I.Ü. Handeln durch Bevollmächtigte (Vier-Augen-Prinzip!)

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Möglichkeiten der Vereinfachung der KV-Arbeit

- Für den Geistlichen: Übertragung geschäftsführenden Vorsitz auf stellvertretende/n Vorsitzende/n
- Bildung von Ausschüssen
- Durchführen von Sternverfahren und Online- bzw. Hybridsitzungen
- Geschäfte der laufenden Verwaltung

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Bildung von Ausschüssen (§ 7 KVVG u. Art. 5 BG KVVG)

- ▶ Z. B. für die Bereiche Bauen, Liegenschaften, Friedhof und Finanzen
- ▶ Auch sachkundige Mitglieder möglich
- ▶ Um unmittelbar für Kirchengemeinde handeln zu können, Erteilung Gattungsvollmacht erforderlich

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Durchführen von Sternverfahren und Online- bzw. Hybridsitzungen (§ 18 KVVG)

- KV beschließt über Durchführung, im Eilfall der Vorsitzende
- Zusenden einer Beschlussvorlage
- Bei Sternverfahren: Schrift- oder Textform; Rückäußerungsfrist; Verstreichen = Nein; bei Widerspruch eines Drittels der KV-Mitglieder bzgl. Umlaufverfahren Präsenz- oder virtuelle (Hybrid-)Sitzung; bei Wahlen nicht zulässig
- Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstands bekannt zu geben

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 21 KVVG, Art. 6 BG KVVG)

- = Geschäfte bis zu einer Höhe von 5.000 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind; nicht kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- Heraufsetzung der Wertgrenze bis zur Höhe des doppelten Betrags möglich
- KV-Vorsitzender kann Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips führen
- Beauftragung Ausschuss, Verwaltungsleitung oder Dritter mit Durchführung Geschäfte der laufenden Verwaltung möglich

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Zum Schluss: Zusammenarbeit von PR und KV

- Beides Leitungsorgane der Pfarrei/KKG
- Wechselseitige Entsendung eines stimmberechtigten Mitglieds
- Gemeinsame Sitzung des Austauschs möglich
- PR trägt Verantwortung für Pastoral, KV trägt Verantwortung für Vermögensverwaltung
- Beschlüsse des PR, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der KKG erfordern, werden mit Mittelbereitstellung wirksam

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!  
Haben Sie noch Fragen?**

## **ABTEILUNG 710 - RECHT**

### **LEITUNG:**

**HERR DR. HÖRSTRUP, JUSTITIAR**

### **TELEFON:**

**0251- 495-17100**

### **WEITERE VOLLJURISTEN:**

**HERR DR. WILKEN  
FRAU CZUBAIKO- GÜNTGEN, LL.M  
FRAU KUMMER, LL.M.  
FRAU BRUNGERT**

**0251-495-17105  
0251-495-17108  
0251-495-17102  
0251-495-17111**